



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-037

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44623 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 01.07.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„NEP 2030 v 2019 191“  
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum  
31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

1.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 191“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2020 die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 191“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die technischen Ziele der Investition seien die Verbesserung der Spannungshaltung und die Sicherstellung der Spannungsstabilität im Netzgebiet der Antragstellerin.

Hierzu sollen zunächst MSCDN (Mechanical Switched Capacitor with Damping Network) und Drosselspulen (Mechanically Switched Reactor bzw. MSR) errichtet werden.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin folgende Betriebsmittel:

- die Errichtung einer 380-kV-MSCDN-Anlage mit einer Leistung von [REDACTED] samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk am Standort Dauersberg sowie ein 380-kV-Kabel mit einer Länge von [REDACTED]
- die Errichtung einer 380-kV-MSCDN-Anlage mit einer Leistung von [REDACTED] samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk am Standort Eiberg
- die Errichtung einer 380-kV-MSCDN-Anlage mit einer Leistung von [REDACTED] samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk am Standort Kruckel
- die Errichtung einer 380-kV-MSCDN-Anlage mit einer Leistung von [REDACTED] samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk am Standort Uentrop
- die Errichtung einer 380-kV-MSCDN-Anlage mit einer Leistung von [REDACTED] samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk am Standort Hoheneck
- die Errichtung zweier 380-kV-Drosselspulen mit einer Leistung von jeweils [REDACTED] samt den jeweils dazugehörigen 380-kV-Schaltfeldern im Umspannwerk am Standort Merzen
- die Errichtung einer 380-kV-Drosselspule mit einer Leistung von [REDACTED] samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk am Standort Limburg
- die Errichtung einer 380-kV-Drosselspule mit einer Leistung von [REDACTED] samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld im Umspannwerk am Standort Weißenthurm

Zur Begründung der Notwendigkeit verwies die Antragstellerin auf die Bestätigung des Projektes P412 im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2019 – 2030.

Sie erklärte hierzu, sie wolle das im NEP 2019 – 2030 im Rahmen des Projektes P412 bestätigte Blindleistungsbudget von 1,00 Gvar für statisch induktive Blindleistung in [REDACTED] für das vorliegende Projekt – und zwar insbesondere für die Errichtung der insgesamt vier Drosselspulen – nutzen.

Ferner erklärte sie, sie wolle das im NEP 2019 – 2030 im Rahmen des Projektes P412 bestätigte Blindleistungsbudget von 1,80 Gvar für statisch kapazitative Blindleistung im Umfang von [REDACTED] für das vorliegende Projekt – und zwar insbesondere für die Errichtung der insgesamt fünf MSCDN – nutzen.

Insbesondere mit Schreiben vom 20.05.2020 führte die Antragstellerin näher aus, dass sie das [REDACTED] lange 380-kV-Kabel am Standort Dauersberg aufgrund der dortigen räumlichen Verhältnisse benötige. Im Bereich der 380-kV-Anlage fehle es an Platz hierfür, da die Demontage der angrenzenden 220-kV-Anlage noch ausstehe. Daher sei es geplant, den MSCDN im Bereich der dortigen 110-kV-Anlage aufzustellen.

Die erstmalige Aktivierung sei für das Jahr 2022 geplant, die vollständige Inbetriebnahme aller Teilmaßnahmen soll im Jahr 2030 stattfinden.

Schließlich hat die Antragstellerin rund [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme in ihrer aktuellen Ausgestaltung angegeben.

Bei dem vorliegenden Projekt erfolge kein Ersatz von Bestandseinrichtungen. Es sollen lediglich neue zusätzliche Betriebsmittel errichtet werden.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 22.06.2020 erklärt, keine weiteren Anmerkungen zur vorliegenden Anhörung zu haben.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 23.06.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2020 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung ab dem im bzw. ab dem Jahr 2021 abzustellen, auch wenn die Antragstellerin selbst erst mit erstmaliger Aktivierung im Jahr 2022 rechnet.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP 2030 v 2019 191“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

#### I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die Errichtung der betreffenden Kompensationsanlagen die Blindleistungskapazität im Netz der Antragstellerin erhöht wird.

## II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019 – 2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist im Wesentlichen von dieser Bestätigung umfasst.

Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der im „Prüfung von Blindleistungs-kompensationsanlagen“ beschriebenen Methodik folgende Blindleistungsbudgets für die Regelzone der Antragstellerin, welche zur Umsetzung der beantragten Kompensationsanlagen zur Verfügung stehen, bestätigt:

- 1,00 Gvar statisch induktiver Blindleistung
- 1,80 Gvar statisch kapazitiver Blindleistung
- 3,00 Gvar dynamischer Blindleistung

Die Antragstellerin hat ausdrücklich erklärt, dass sie das bestätigte Blindleistungsbudget von 1,80 Gvar für statisch kapazitive Blindleistung im Umfang von [REDACTED] für das vorliegende Projekt zur Errichtung von insgesamt fünf 380-kV-MSCDN mit einer Nennleistung von jeweils [REDACTED] in den Umspannwerken an den Standorten Dauersberg, Eiberg, Hoheneck, Kruckel und Uentrop nutzen möchte.

Hinsichtlich des bestätigten Blindleistungsbudgets von 1,00 Gvar für statisch induktive Blindleistung hat die Antragstellerin ausdrücklich erklärt, dass sie es im vorliegenden Verfahren in [REDACTED] Umfang von insgesamt [REDACTED] für das vorliegende Projekt zur Errichtung von insgesamt vier 380-kV-Drosselspulen mit einer Nennleistung von jeweils [REDACTED] in den Umspannwerken an den Standorten Limburg, Weißenthurm und Merzen nutzen möchte.

Die Errichtung jeweils eines 380-kV-Schaltfeldes im Hinblick auf die vorgenannten neun Blindleistungskompensationsanlagen ist zur Anbindung im jeweiligen Umspannwerk technisch unabdingbar.

Die Antragstellerin hat auch glaubhaft gemacht, dass aufgrund der räumlichen Verhältnisse am Standort Dauersberg ein [REDACTED] langes 380-kV-Kabel nötig ist, um den MSCDN, der aufgrund von Platzproblemen derzeit nur in der Nähe der bestehenden 110-kV-Anlage aufgestellt werden kann, an die 380-kV-Schaltanlage anschließen zu können.

Alternative, besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind nicht ersichtlich.

## III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Der vorliegende Antrag wurde am 31.03.2020 – und somit nach dem 17.09.2016 – gestellt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen.

Wie die Antragstellerin glaubhaft dargelegt hat, ist im derzeitigen Stadium kein Ersatz von Einrichtungen vorgesehen, sondern lediglich die Schaffung neuer zusätzlicher Einrichtungen.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

### **C. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2020 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

### **D. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

#### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital-

und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum 01.01.2021 erfolgen, da der Antrag zum 31.03.2020 gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr 2021 eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 aus, sodass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2021 zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

#### **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

#### **EE. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

##### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse

- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfadens der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **F. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

  
Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender

  
Roman Smidrkal

Beisitzer

  
Jacob Ficus

Beisitzer